



STELLUNGNAHME DER LAZARUS UNION

KRIEGE SIND HEUTE GRUNDSÄTZLICH VÖLKERRECHTSWIDRIG.

Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Gewaltverbot in Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen. Diese Vorschrift lautet: „**Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.**“

Das Verbot des Angriffskrieges wurde erstmals allgemeinverbindlich vereinbart im Briand-Kellog-Pakt von 1928. Dieser Pakt definierte allerdings den Begriff Angriffskrieg nicht, so dass man höchstens dann einen Verstoß annehmen kann, wenn es sich um eindeutige Angriffshandlungen handelt.

Seit der Besetzung der Krim im Februar 2014 verletzt die Russische Föderation gegenüber der Ukraine das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4¹ der Charta der Vereinten Nationen. Außerdem handelte es sich bereits damals um einen bewaffneten Angriff gemäß Art. 51 der Charta, wodurch das Recht der Ukraine zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung ausgelöst wurde. Zugleich markierte die Besetzung der Krim den Beginn eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen beiden Staaten. Die großangelegte russische Invasion, die seit dem 24. Februar 2022 läuft, stellt eine drastische Eskalation des bewaffneten Konflikts dar, und die Verletzung des Gewaltverbots sowie der bewaffnete Angriff dauern weiterhin an.

So lautet die Zustandsbeschreibung anhand der völkerrechtlichen Kategorien des *ius contra bellum* und des *ius in bello*².

¹ Gem. Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen besteht ein umfassendes Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unabhängigkeit anderer Staaten und damit auch und gerade ein Verbot des Angriffskrieges.

² Als Kriegsvölkerrecht werden zusammenfassend zwei verschiedene Aspekte des internationalen öffentlichen Rechts bezeichnet. Zum einen zählt zu diesem Bereich des Völkerrechts das Recht zum Krieg (*ius ad bellum*), also Fragen der Legalität militärischer Gewalt. Zum anderen gehört zum Kriegsvölkerrecht auch das Recht im Krieg (*ius in bello*), also Regeln zum Umgang mit Kombattanten, Nichtkombattanten, Kulturgut und andere Vorschriften, welche die mit einem Krieg verbundenen Leiden und Schäden vermindern oder auf ein unvermeidbares Maß beschränken sollen. Dieser Teil wird zusammenfassend auch als humanitäres Völkerrecht bezeichnet.

O.M. Gruber-Lavin, FRSA

Secretary General of the CSLI Lazarus Union



ARTIKEL 51 - RECHT ZUR SELBSTVERTEIDIGUNG

Das Recht zur Selbstverteidigung ist in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und stellt eine Ausnahme vom Gewaltverbot dar. Es gibt jedem Mitgliedstaat das Selbstverteidigungsrecht gegen einen bewaffneten Angriff.

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs, Kapitel VII, Artikel 51: Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa

Die LAZARUS UNION, als NGO mit allgemeinen Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), die in Österreich registriert ist, sieht sich in Ihrer Beurteilung des Konfliktes alleinig von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen geleitet, und enthält sich jeglicher politischen Stellung- und Parteinahme, besonders vor dem Hintergrund des österreichischen Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

Die LAZARUS UNION unterstützt die Erklärung des UN-Generalsekretärs António Guterres vom 24.2.2022:

Wir erleben russische Militäroperationen innerhalb des souveränen Territoriums der Ukraine in einem Ausmaß, das Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen hat.

Tag für Tag habe ich deutlich gemacht, dass solche einseitigen Maßnahmen in direktem Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen stehen.

Die Charta ist eindeutig: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder in jeder anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.“

O.M. Gruber-Lavin, FRSA

Secretary General of the CSLI Lazarus Union



Die Anwendung von Gewalt durch ein Land gegen ein anderes ist eine Ablehnung der Grundsätze, zu deren Einhaltung sich jedes Land verpflichtet hat.

Die Entscheidungen der kommenden Tage werden unsere Welt prägen und sich unmittelbar auf das Leben von Abermillionen Menschen auswirken.

Im Sinne der Charta ist es noch nicht zu spät, diese Generation vor der Geißel des Krieges zu bewahren.

Wir brauchen Frieden.

Oliver M. GRUBER-LAVIN OCHOA

Generalsekretär & VPräs. Vereinte Nationen